



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30203-406/3662/21-2016  
30203-253/3264/13-2016

Datum  
6.6.2016 - 7.6.2016

Schärfplatz 2  
5400 Hallein

Fax +43 6245 796-6019  
bh-hallein@salzburg.gv.at  
Mag. Engelbert Pilshofer  
Telefon +43 6245 796-6051

## Verhandlungsschrift

(Naturschutz + Forst)

Ort der Amtshandlung: Rußbach

Beginn: 09:00 Uhr am 6.6.2016  
08:30 Uhr am 7.6.2016

Leiter der Amtshandlung:

Mag. Engelbert Pilshofer  
Walter Seer

Schriftführerin:  
naturschutzfachlicher Amtssachverständiger:  
forsttechnischer Amtssachverständiger:  
Landesumweltanwalt:

Andrea Pranieß (am ersten Tag)  
Mag. Günther Nowotny  
Dipl. Ing. Rupert Haulpolder  
Dr. Wolfgang Wiener

Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende:

Siehe Anwesenheitsliste

**Gegenstand der Amtshandlung:**

Bergbahnen Dachstein West GmbH - Vorhaben zur Errichtung einer Schneeanlage mit Schneispeicher Edtalm mit Pumpstation Edtalm samt Wasserfassungen Elendbach I und IIa + II B, Pistenadaptierungen sowie Transport- und Feldleitungen, soweit auf Grundstücken der Katastralgemeinden 56009 Rußbach und 56001 Seetratten.

Dachstein Tourismus AG - Vorhaben zur Errichtung einer Schneeanlage mit Schneispeicher Angeralm, Pumpstation Angeralm, Wasserfassung Teufelsgraben, Pistenadaptierungen, Druckreduzierstation Schefferberg sowie Transport- und Feldleitungen, soweit auf Grundstücken der Katastralgemeinden 56003 Annaberg und 56001 Seetratten vorgesehen.

Jeweils Verfahren zur naturschutzbehördlichen Bewilligung und forstrechtlichen Rodungsbewilligung.

**Der Leiter der Amtshandlung**

- prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
  - persönliche Verständigung
  - Anschlag in den Gemeinden
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung
  - die nachfolgend angeführten
  - keine Einwendungen vorgebracht wurden;

**Festhaltung des Verhandlungsleiters (Mag. Pilshofer):**

Zu Verhandlungsbeginn wurden dem Verhandlungsleiter Austauschpläne und ergänzende Unterlagen für das Forst- und Naturschutzverfahren übergeben (zur Kennzeichnung wurde davon jeweils zumindest eine Parie mit einem Stempel „Bezirkshauptmannschaft Hallein“ versehen). Diese beinhalten auch Zustimmungserklärungen (von Anna und Johann Schnitzhofer, Alexandra und Josef Eder, ÖBF AG - Forstbetriebe Flachgau-Tennengau und Inneres Salzkammergut) und Schreiben der Gemeinde Gosau, des TVB Inneres Salzkammergut (Ferienregion Dachstein-Salzkammergut), der Gemeinden Annaberg-Lungötz, Rußbach und Abtenau sowie des Tourismusverbandes Rußbach unter dem Titel „Schreiben zum öffentlichen Interesse“.

Vom Vertreter der Netz Oberösterreich AG wird eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und der Verhandlungsschrift angeschlossen (Beilage 1).

Dem Verhandlungsleiter wird ein Schreiben von Dr. Horst Scheibl vom 30.5.2016 (Begründung des öffentlichen Interesses an der Erweiterung der Beschneiungsanlagen) übergeben und wird dieses zum Akt genommen.

Nach Verhandlungseröffnung - gemeinsam mit dem Wasserrechtsverfahren des Amtes der Salzburger Landesregierung und mit dem Verfahren der BH Gmunden - und Erläuterung der Einreichprojekte werden folgende Äußerungen zu Protokoll gegeben:

## Stellungnahme des Landesumweltanwaltes Dr. Wolfgang Wiener:

Das heute verhandelte Projekt wurde in mehreren Begehungen, Projektvorstellungen und Besprechungen vorbegutachtet. Aus diesem Grund wurde heute auf einen Ortsaugenschein verzichtet und viel mehr Wert auf die Umsetzung von Detailproblemen gelegt. Wie auch im Gutachten des naturschutzfachlichen Sachverständigen ausführlich beschrieben, handelt es sich bei vielen Flächen um ökologisch geschützte, oder zumindest wertvolle Pflanzengesellschaften, die in Summe einen Eingriff verursachen, der als nicht ausgleichsfähig eingestuft werden muss.

Das Beschneigungsprojekt ist von seiner Dimension für das Bundesland Salzburg nicht außergewöhnlich. Die geplanten Speicherteiche liegen jedoch in einem Bereich, der weder landschaftlich logisch, noch ökologisch vertretbar ist. Auch auf oberösterreichischen Landesteilen liegen besonders geschützte Mooranteile, die auch dort eine negative Beurteilung erwarten lassen. Aus diesem Grund wird von den Einschreitern das Überwiegen der öffentlichen Interessen an ihrem Projekt geltend gemacht werden. In Folge sind nach dem Salzburger Naturschutzgesetz von der Behörde Ersatzmaßnahmen vorzuschreiben, wenn dieses überwiegende öffentliche Interesse nachgewiesen und anerkannt werden wird.

Am heutigen Tag wurden als Projektänderung Adaptierungen eingebracht, die anlässlich einer Begehung Ende Mai festgelegt wurden. Diese führen zu einer leichten Verbesserung der gesamten geplanten Beschneigungsanlage, ohne dass dadurch die insgesamt negative Einstufung geändert werden kann.

Für eine abschließende Beurteilung der vorgestellten Ersatzmaßnahmen fehlt jedenfalls eine Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer, ein verhandlungsreifes Projekt, sowie konkrete Angaben zu den jeweils angebotenen Maßnahmen. Zum Beispiel ist es nicht ausreichend, zu beschreiben, dass ein nicht mehr gebrauchter Schlift entfernt wird. Es ist vielmehr notwendig, die einzelnen Umsetzungsschritte so detailliert zu beschreiben, dass die Ersatzmaßnahmen einer behördlichen Überprüfung standhalten können. Genaue Flächenangaben sind ebenso erforderlich, wie eine nähere Beschreibung der geländeverändernden Rekultivierungen. Im Bereich des Ameisensees wurde angeboten, 3 Amphibienlaichgewässer zu errichten, um die dortige Population von Kammmolchen zu sichern oder sogar zu verbessern. Hier ist sowohl die Angabe der genauen Flächen, die Größe der Gewässer, eine grobe Morphologie und die Art und Weise der Wasserversorgung anzugeben.

Für die Pflanzung von 260 Heckensträuchern ist eine Artenliste und eine Mindestgröße anzugeben. Auch für die Bergahorne ist eine Pflanzgröße festzulegen. Für die Verbesserung der Begrünung im Bereich der Bergbahnen Dachstein West wird eine Fläche von 7,2 ha angegeben. Ein Lageplan ist als Grundlage erforderlich. Für die Gestaltung der Trafostationen ist eine schematische Planung erforderlich, da bereits bei der Projektvorstellung darauf hingewiesen wurde, dass durch die Einschüttung eine Dachbesteigung nicht möglich werden darf, ohne auf die entsprechenden Höhen näher einzugehen.

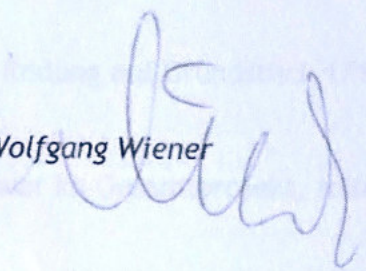
Ein Sichtschutzdamm für die Entnahme des Wegbauschotters auf einer Fläche von ca. 4000 m<sup>2</sup> und einem dazugehörigen Biotop ist planlich darzustellen.

Für die weitere Minderung der Eingriffe im Schigebiet Dachstein West ist es aus meiner Sicht wünschenswert, eine Intensivierung der Pistenflächen zu vermeiden. Dazu wäre von den Bergbahnen DAG und BBDW eine Garantie auf den Verzicht auf Gülle- und Mineraldünger abzugeben und eine Garantie, dass jährlich nicht öfter als 2 x gemäht werden wird. Damit wäre jedenfalls die landschaftliche und ökologische Wertigkeit für die Dauer des Schibetriebes gesichert.

Von Herrn Baumeister Schluder wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Gestaltung des Kühl- und Pumpbauwerkes am Speicherteich Angeralm derzeit keine landschaftlich zufriedenstellende Planung aufweist. Es wurde versucht, mittels einfacher Holzverschalungen eine weniger auffällige Fassadengestaltung zu erzielen. Für die Fassade ist daher eine überarbeitete Ansicht vorzulegen.

Auf der Ostseite des Speicherteiches Angeralm ist ein massiver Steinschlagschutz mittels Netz geplant. Dadurch würde die Ansicht und damit die landschaftliche Wirkung massiv verschlechtert. Daher wird gefordert, dass eine notwendige Steinsicherung soweit wie möglich, durch alternative Steinschlagsicherungen auszuführen ist und die Sicherung mittels Steinschlagnetz auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken ist.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn alle oben angeführten Unterlagen vorliegen.

  
Dr. Wolfgang Wiener

### Stellungnahme des Vertreters der Dachstein Tourismus AG:

Aufgrund von Vereinbarungen mit Grundeigentümern ist es für die Einschreiterin wichtig und erforderlich, geringfügige Arbeiten bereits heuer durchführen zu können. Es wird daher folgender Antrag auf naturschutzbehördliche Genehmigung gestellt:

Verlegung der Feldleitungen im Bereich der Schneifläche 11a Riedlkarabfahrt II, rote Piste Nr. 11a mit einer Länge von ca. 1700 lfm, sowie im Bereich der Schneifläche 12, rote Piste Nr. 12 mit einer Länge von ca. 500 lfm, bei Schneifläche 10b, schwarze Piste Nr. 10b mit einer Länge von ca. 600 lfm und bei Schneifläche 10, rote Piste Nr. 10, Schneileitungen mit einer Länge von 300 lfm.

Folgende Grundeigentümer sind von den Maßnahmen betroffen:

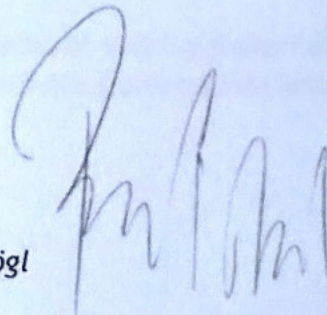
Gst 793/1, KG Annaberg - Österreichische Bundesforste AG  
Gst 647/1, KG Annaberg - AG Riedlkaralpsgenossenschaft  
Gst 647/5, KG Annaberg  
Gst 1/1, KG Seetratten - AG Zwieselalpe

Weiters wird der Antrag für eine dauernde Rodung auf Grundstück 1/1, KG Seetratten (AG Zwieselalpe) im Ausmaß von 550 m<sup>2</sup> gestellt.

Die genannten Maßnahmen befinden sich zwar im Gesamtprojekt, sollen aber vorab als Teilgenehmigung bewilligt werden.

Als Planunterlagen dafür wird der Katasterlageplan Blatt 3 bzw. 4, Plan Nr. 40540 - 202/3 bzw. 40540 - 202/4 vorgelegt.

*Ernst*  
Ernst Bruckschlögl



### Stellungnahme der Ehegatten Josef und Alexandra Eder:

Wir sind Grundstückseigentümer der Grundstücke 12, 13, 14, 15/1,18 sowie 19/1, je KG Seetratten.

Der Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung und der Rodungsbewilligung wird aufgrund der eingereichten bzw. heute vorgelegten Planunterlagen und des Antragsbegehrens zugestimmt.

Mit der Einschreiterin, der Bergbahnen Dachstein West GmbH wurde am heutigen Tag vereinbart, dass die Ausführung des Dammbereiches auf Grundstück 18, KG Seetratten, so gestaltet wird, dass eine Stoßzeitbeweidung bzw. Mulchung der Fläche möglich ist. Auf die Bepflanzung mittels Sträuchern und landschaftsbildenden Elementen wird unterhalb des Kronenbereiches verzichtet. Die Pflanzung der Solitäräume und die Strauchbepflanzung wird in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht gliederungsartig durchgeführt. Die Südseite des Pumpenhauses darf nach Möglichkeit mit entsprechender Bepflanzung gestaltet werden.

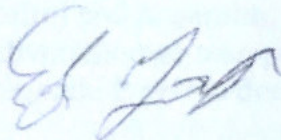
Weiters wurde vereinbart, dass im Bereich des Pumpenhauses (Wasserversorgung für Flachwasserzone) für die Versorgung des Weideviehs im Sommer ein Anschluss für eine Viehtränke in Absprache mit der Bergbahnen Dachstein West GmbH zur Verfügung gestellt wird.

Festgehalten wird, dass der Weg auf unseren Grundstücken nur von uns bzw. der Bergbahnen Dachstein West GmbH genutzt werden darf. Ein Weiterbau für Dritte ist nicht gestattet.

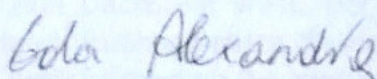
Weiters wurde vereinbart, dass nach Herstellung der schichttechnischen Verbindung der Schigebiete Zwieselalm und Rußbach die Verbindung zur Edtalmhütte spätestens nach 3 darauffolgenden Beschneigungstagen pistentechnisch hergestellt wird.

Mit der Einschreiterin wurde besprochen, dass nach Möglichkeit und bei Bedarf einer allfälligen Stromversorgung unserer Hütte (geplanter Kiosk im Bereich des Borderparks) keine Hindernisse bestehen.

Josef Eder



Alexandra Eder



## Schneispeicher Edtalm

### Befund und Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen

#### Einleitung

Die Bergbahnen Dachstein West GmbH (BBDW) sucht um naturschutzbehördliche Bewilligung zur Errichtung einer Schneeanlage an, die den neuen Schneispeicher „Edtalm“ samt Pumpstation, Wasserfassungen im Elendbach (I, IIA, IIB), Pistenadaptierungen sowie Transport- und Feldleitungen umfasst. Betroffen sind Grundstücke in den Katastralgemeinden Rußbach (Gemeinde Rußbach am Pass Gschütt) und Seetratten (Marktgemeinde Abtenau). Dem Ansuchen liegen technische Projektunterlagen zugrunde, die von der AEP Planung und Beratung GmbH, Ingenieurbüro, Schwaz, erstellt wurden. Die landschaftsökologische Begleitplanung stammt vom Ingenieurbüro NMS Naturraum Management Steinwender, St. Veit im Pongau.

Vom gegenständlichen Vorhaben sind keine nach dem Salzburger Naturschutzgesetz verordneten Schutzgebiete berührt, von den damit verbundenen Maßnahmen sind aber nach § 24 NSchG geschützte Lebensräume betroffen. Zudem handelt es sich um gemäß § 25 Abs. 1 lit. d und h NSchG 1999 idgF bewilligungsbedürftige Maßnahmen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher zu prüfen, ob das Projekt einer naturschutzbehördlichen Bewilligung nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 5 und des § 25 Abs. 3 zugänglich ist.

Vorausgeschickt wird, dass im gegenständlichen Verfahren ein nachweislich unmittelbar besonders wichtiges öffentliches Interesse gemäß § 3a Abs. 2 NSchG 1999 idgF an diesem Vorhaben geltend gemacht wird. In Bezug auf die diesbezüglich vorgeschriebene Alternativenprüfung wird festgehalten, dass der Projekteinreichung eine jahrelange Standortsuche und -prüfung seit 2003 vorausgegangen ist. Die dabei geprüften Standorte sind im Kapitel 1.2.2 Standort- und Alternativenprüfung des technischen Berichts dargestellt und kurz beschrieben. Bereits im Jahr 2003 waren zehn mögliche Schneispeicher-Standorte geprüft worden, von denen nur der Standort „Faschlalm“ verblieb. Allerdings war für diesen eine Weiterverfolgung des Projekts aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund des hier ausgebildeten Moors nicht empfohlen worden. 2015 wurden die Untersuchungen möglicher Standorte wieder aufgenommen. Dabei wurden die Varianten „Faschlalm 1-3“, „Edtalm 2 und 3“ sowie „Hochkögl“ aus geologischen, hydrogeologischen und ökologischen Gründen ausgeschieden. Verblieben sind nur die Standorte „Edtalm 1“ (nunmehr Edtalm) und Angeralm, für die um behördliche Bewilligung angesucht wird. Der gefertigte Amtssachverständige war phasenweise in diese Standortsuche intensiv eingebunden, so dass das vorliegende Ergebnis der Alternativenprüfung bestätigt werden kann.

#### Befund

Die BBDW betreibt die Skigebiete Annaberg und Rußbach mit 15 Aufstiegshilfen (sechs Seilbahnen, neun Schlepplifte) und Pistenflächen im Ausmaß von rund 83 ha. Gemeinsam mit den Anlagen und Pisten der Dachstein Tourismus AG auf oberösterreichischer Seite (Gosau) bieten diese die Skiregion Dachstein West. Der BBDW stehen aktuell die Schneeanlage Rußbach mit dem Speicherteich Rußbach Mitte (Fassungsvermögen ca. 5300 m<sup>3</sup>) und die Schneeanlage Annaberg mit dem Speicherbecken Rauhenbach (Nutzinhalt ca. 700 m<sup>3</sup>) zur Verfügung. Aufgrund der Wetersituation in den Wintern der vergangenen Jahre ist die technische Schnee-Erzeugung für die Wintersportregion eine wesentliche Voraussetzung. Diesem Zweck soll der beantragte Schneispeicher Edtalm mit einem Nutzinhalt von 190.650 m<sup>3</sup> dienen. Das gesamte erforderliche Speichervolumen für die Skiregion Dachstein West wird mit 300.000-350.000 m<sup>3</sup> veranschlagt, weshalb zusätzlich auch der Schneispeicher Angeralm (Nutzinhalt ca. 150.000 m<sup>3</sup>) errichtet werden soll, für den parallel ein Bewilligungsverfahren von der Dachstein Tourismus AG bean-

tragt wurde. Mit den Schneispeicher Edtalm und Angeralm steht dann ein Gesamtvolumen von ca. 340.000 m<sup>3</sup> zur Verfügung. Die bestehenden Schneeanlagen der Skiregion Dachstein West sind im technischen Bericht dargestellt.

Der Schneispeicher Edtalm soll im Bereich der Landesgrenze zwischen Salzburg und Oberösterreich errichtet werden. Der Standort befindet sich auf einem Geländerücken etwa 100 m südlich der Bergstation Edtalmbahn und rund 150 m nördlich der Bergstation Höhbühelbahn. Auf Salzburger Seite ist das GST 18, KG Seetratten, betroffen.

Entlang der Landesgrenze stockt bereits in Oberösterreich eine Fichtenreihe, an die sich im südlichen Teil beidseitig weitere Gehölzgruppen anschließen. Auf Salzburger Seite wurde hier das Biotop 56011 0162 „Degeneriertes Hochmoor S Liftrasse“ erfasst. Seine Fläche ist in den Daten aus dem Jahr 1995 noch mit 3619 m<sup>2</sup> angegeben, bei der Begehung am 20.05.2016 beschränkte sich der Hochmoorrest aber im Wesentlichen auf einen relativ schmalen Streifen entlang der Fichtenreihe, für den nach wie vor der Lebensraumschutz gemäß § 24 Abs. 1 lit. zutrifft. Die westlich bis südwestlich anschließenden Bereiche waren durch Pistenbau und Pistenpräparierung in den vergangenen Jahren bereits erheblich überprägt und besaßen eher den Charakter von - teilweise feuchteren - Weideflächen. Nach dem Ergebnis des Ortsaugenscheins liegt hier größtenteils nicht mehr die Biotopqualität vor, die für den gesetzlichen Lebensraumschutz erforderlich ist. Bereits in den Biotopdaten ist der Lebensraum als stark degeneriertes Hochmoor beschrieben, das deutliche Austrocknungserscheinungen zeigte. Eine Bulten- und Schlenkenbildung war nicht mehr zu beobachten. Auf die Austrocknung wiesen der starke Anflug sowie das Aufkommen von jungen Fichten. Die Vegetation des Hochmoorrestes ist von Faden-Simse (*Juncus filiformis*), Torfmoosen (*Sphagnum* sp.) und Bürstling (*Nardus stricta*) geprägt. Als typische Hochmoorarten konnten nur noch Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Moor-Nebelbeere (*Vaccinium uliginosum*) nachgewiesen werden. Bereits 1995 wurde dieser Moorbereich als irreversibel geschädigt eingestuft. Zur Degradation trug mit Sicherheit auch die Beweidung bei.

Auf der oberösterreichischen Seite sind die vom Schneispeicher betroffenen Moorflächen noch deutlich besser ausgebildet. Insbesondere im nördlichen Teil, der vom südlichen durch einen Fichtenbestand abgetrennt ist, liegt noch ein weitgehend intaktes Hoch- bzw. Übergangsmoor über einem Torfkörper von maximal 1,3 m Mächtigkeit vor. Das südlich gelegene Moorbereich besitzt eher den Charakter eines Nieder- bis Übergangsmores. Allerdings ist auch auf den oberösterreichischen Flächen Weideeinfluss zu erkennen. In den trockenen Bereichen um die Moorflächen sowie auf trockeneren Stellen (Bulten) im Moor tritt wiederum der Bürstling dominant auf. Weiters sind hier der Alpen-Brandlattich (*Homogyne alpina*) und die Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*) anzutreffen. Die Randbereiche, wo der Torfuntergrund in mineralischen Boden übergeht, sind durch das Auftreten der Flatter-Simse (*Juncus effusus*) markant gekennzeichnet. Diese Art wird auch durch den Viehtritt gefördert. Am Rand bei anstehenden Wasser bzw. dort, wo Wasser in sanften Mulden abfließt, dominiert im Frühjahrsaspekt die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*).

Zur typischen Artengarnitur der Moorbereiche auf oberösterreichischer Seite zählen neben den Torfmoosen vor allem die Sauergräser Igel-Segge (*Carex echinata*), Braun-Segge (*Carex nigra*), Wenigblüten-Segge (*Carex pauciflora*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schmalblatt-Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Faden-Simse, Glieder-Simse (*Juncus articulatus*), Gebirgs-Simse (*Juncus alpinoarticulatus*) sowie Wiesen-Hainsimse (*Luzula campestris*). Weitere charakteristische Pflanzenarten sind Rosmarinheide, Besenheide (*Calluna vulgaris*), Bitter- oder Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*), Herzblatt (*Parnassia palustris*), Sumpf-Läusekraut (*Pedicularis*



*palustris*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), Kelch-Simsenlilie (*Tofieldia calyculata*) und Kronlattich (*Willemetia stipitata*). Im Nahbereich zu den Fichtenbeständen kommen neben der Preiselbeere auch Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Moor-Nebelbeere in größeren Beständen vor.

Der Speicherteich Edtalm soll in diesem Rückenbereich durch Bodenabtrag und Errichtung von Dämmen (Erddammschüttungen) angelegt werden. Laut den Einreichunterlagen beträgt die maximale Höhe zwischen Dammkrone und tiefstem Dammfußpunkt knapp 29 m. Das Stauziel ist auf einer Seehöhe von 1432 m projektiert, das Niveau der Dammkrone ist mit 1433,50 m angegeben. Dementsprechend soll das Freibord 1,5 m betragen. Die bei Stauziel erreichte rund 24.550 m<sup>2</sup> große Wasserfläche soll einen annähernd birnenförmigen Grundriss erhalten, wobei der breitere Teil im Norden liegt und nach Süden zu eine Verschmälerung stattfindet. Die luftseitigen Böschungen des Dammkörpers sollen mit einem Neigungsverhältnis von 1:1,7 (30,5°) und die wasserseitigen Böschungen mit einem Neigungsverhältnis von 1:2 (26,6°) ausgeführt werden. Die Abdichtung des maximal 14 m tiefen Schneispeichers erfolgt mittels Folie, die mit Schutzvliesen (Aufbau Vlies - Folie - Vlies) und Bekiesung überdeckt wird. Am schmalen südlichen Ende des langgezogenen Speicherteiches wird ein Biotopbereich integriert. Durch eine entsprechend ausgeformte Rippe wird ein integrierter Tümpel (Flachwasserzone) abgetrennt, der bei Absinken des Wasserspiegels im Schneispeicher nicht trocken fällt. Dieser Amphibientümpel soll mit einer Wasserfläche von 1300 m<sup>2</sup> naturnahe ausgeführt werden, die maximale Wassertiefe ist mit 3 m geplant. Die Mindestwassertiefe soll 1,5 m betragen.

Eine völlige Entleerung des Schneispeichers ist im Regelbetrieb nicht vorgesehen, vielmehr soll ein Restwasservolumen zwischen Absenkziel und Sohle im Ausmaß von rund 4550 m<sup>3</sup> (ca. 1 m Wasserlamelle) verbleiben. Innerhalb des Speicherbeckens wird die Böschung vom Wasserspiegel bis zur Dammkrone begrünt. Ausgenommen ist ein ca. 30 cm breiter Streifen oberhalb der Wasseranschlaglinie, weil hier durch Wellenschlag mit Auswaschungen bzw. Abschwemmungen zu rechnen ist. Zu Wartungszwecken sollen befahrbare Wege, insbesondere auch auf der Dammkrone angelegt werden.

Die Pumpstation Edtalm mit insgesamt fünf Pumpensätzen (je 5 Vor- und Hauptpumpen, Wasserleistung maximal 450 l/s) soll nordwestlich des Speicherbauwerkes im Dammfußbereich situiert und auf drei Seiten mit Bodenmaterial eingeschüttet werden. Sie enthält für die Energieversorgung eine Trafostation, Niederspannungsanlagen und die Stationssteuerung. Weiters sind hier die Betriebs- und Noteinrichtungen wie Sohldrainage-Überwachung, Grundablass, Teichbelüftung etc. eingegliedert. Die westliche Ansichtfront besitzt eine Länge von 35,5 m. Über eine Länge von ca. 24 m weist der nördliche Abschnitt eine Höhe von bis zu 5 m über Geländeneiveau auf, wobei eine Absturzsicherung in Form eines gut 1 m hohen Geländers aus verzinktem Stahl aufgesetzt wird. Der südliche Teil besitzt eine Länge von ca 11 m. Dieser Gebäudeteil erreicht eine Höhe von bis zu 11 m über Geländeneiveau, da hier die Kühltürme errichtet werden. Diese werden seitlich durch eine Holzverschalung in Lamellenform verkleidet. Laut Einreichplan beträgt die Höhe dieser Verkleidung 4,6 m, nach oben ist dieser Bereich offen. Die Ansichtsdarstellung in den Einreichunterlagen sieht über die gesamte Länge von 35,5 m für den unteren Gebäudebereich eine Sichtbetonfläche vor, die nur von Fenstern, Türen und Toren unterbrochen ist. Letztere werden aus Stahl gefertigt und sollen eine graue Farbe (zB RAL 7003 moosgrau) erhalten.

Die Hochwasserentlastungsleitung des Schneispeichers Edtalm wird mit dessen Grundablassleitung zusammengeführt und einem westlich gelegenen Zubringer des Elendbaches zugeleitet.

Das Auslaufbauwerk mit Toskammer zur Energievernichtung soll im Bachbett auf rund 1291 m Seehöhe errichtet werden.

Mit der Errichtung des Schneiseichers Edtalm kommt es zur Vernichtung der Moorflächen im Bereich der Landesgrenze, wobei insbesondere Nieder-, Übergangs- und Hochmoore auf oberösterreichischen Landesgebiet betroffen sind. Aber auch auf Salzburger Gebiet gehen hier Moorrestflächen verloren. Zur Verminderung der Auswirkungen dieses Eingriffes soll eine Transplantation der Moorvegetation und Moorböden (Torfkörper) in eine Geländemulde bzw. auf die zugehörigen Einhänge im nordwestlichen Bereich des GST 18, KG Seetratten, unterhalb der Schotterstraße erfolgen. Im südlichen Bereich bestehen hier auf Teilflächen aufgrund eines Wasseraustritts bereits nasse Verhältnisse mit Niedermorausprägung. Weiter südlich befinden sich Feuchtbiotopbereiche, die in der Biotopkartierung als Biotope 56011 0158 „Flachmoor 1 N Lift Höhbühellift“ und 56011 0159 „Flachmoor 2 N Lift Höhbühellift“ erfasst worden sind. Diese bleiben von den Maßnahmen unberührt und spielen zukünftig für den Biotopverbund eine Rolle. Die Feuchtflächen im Verpflanzungsbereich, der insgesamt eine Fläche von etwas über 0,5 ha aufweist, sollen erhalten und nach dem Einbringung des Torfmaterials vom Schneiseicherstandort wieder ebenso wie die von dort stammende Moorvegetation wieder eingebaut werden (Maßnahme 6). Im nördlichen Teil wird vorab ein standsicherer Damm errichtet, um entsprechend wasserstauende Verhältnisse zu schaffen. Die von oberhalb des Weges zufließenden Wasser sollen diffus eingeleitet bzw. verteilt werden, um eine möglichst gleichmäßige und ausreichende Wasserversorgung des verpflanzten Moorbereiches sicherzustellen. Nach dem Ergebnis des Ortsaugenscheins am 20.05.2016 erscheinen diese Flächen grundsätzlich geeignet. Nach einer nachvollziehbaren Ermittlung der jeweiligen Flächen durch das Büro NMS kommen aus dem Bereich des Schneiseicherstandorts ca. 2000 m<sup>2</sup> Hoch- und Übergangsmoor sowie weitere ca. 1000 m<sup>2</sup> aus dem südlich gelegenen Niedermoor. Weitere 1500-1800 m<sup>2</sup> Niedermoorvegetation werden aus den Biotopen im Bereich der Geländeänderungen bei der Abfahrt Edtalm veranschlagt. Mit den vorhandenen Feuchtbereichen im Ausmaß von ca. 250 m<sup>2</sup> auf der Zielfläche werden daher rund 5000 m<sup>2</sup> zu verpflanzende Moorvegetation anfallen. Die zur Verfügung stehende Zielfläche entspricht daher dem Bedarf für die Transplantationen.

Das bei der Errichtung des Schneiseichers anfallende Aushubmaterial wird, soweit es technisch geeignet ist, für den Dammaufbau herangezogen. Überschussmaterial (insgesamt ca. 56.000 m<sup>3</sup>) wird einerseits im Nahbereich für die Modellierung der projektierten Piste „Abfahrt Edtalm“ herangezogen. Andererseits soll Bodenaushub für Geländeadaptierungen im Bereich des Snowparks Dachstein West in Richtung Rußbach, Falnberg und Trafostation bzw. zur Verbreiterung der Falnbergabfahrt herangezogen werden (Maßnahmen 3 und 5).

Die Neuanlage der Skipiste beginnt bei der Bergstation der Edtalmbahn in 1466 m Seehöhe, führt von dort talwärts Richtung Westen nördlich am Schneiseicher vorbei und schwenkt dann bei der projektierten Pumpstation Richtung Südwesten. In weiterer Folge verläuft sie westlich unterhalb des Speichers vorbei und bindet in die bestehende Abfahrt Edtalm in rund 1365 m Seehöhe ein. Die Aufschüttungen zur Herstellung dieser Piste sind mit Neigungen von 1:1,8 bis maximal 1:1,5 konzipiert, die Einstiegsböschungen weisen Neigungen von 2:3 auf. Im unteren Pistenabschnitt soll auf einer Länge von rund 75 m aufgrund der angestrebten Böschungsneigung eine Sicherung mittels Geogitter (Lagen in 1 m Abstand) erfolgen. Im nördlichen Abschnitt der Abfahrt Edtalm erfolgt eine Anhebung des Pistenniveaus um durchschnittlich ca 4 m, im Bereich der Stütze 6 erreicht die Aufschüttung maximal etwa 10 m. Im südwestlichen Ausfahrtsbereich kommt es zu Einschnitten mit einer Neigung von 1:1,5 und einer maximalen Konstruktionshöhe von 9 m. Mit dem Überschussmaterial soll demnach ein entsprechender Geländeausgleich und

auch eine Anpassung an den Damm des Schneispeichers geschaffen werden. Am östlichen Pistenrand ist zudem der Einbau einer Transport- bzw Fülleitung geplant.

Das Gelände, das westlich der Bergstation der Edtalmbahn aufgeschüttet werden soll, ist bereits deutlich überprägt und wird offenbar auch relativ intensiv mit Rindern und Pferden beweidet. Allerdings sind - zumindest im Frühjahr stark - wasserzügige Mulden vorhanden. In diesen Mulden ist auch immer wieder noch etwas Niedermoorvegetation vorhanden, im Frühjahrsaspekt ist eine Prägung durch die Blüte der Sumpfdotterblume gegeben. Die Biotopkartierung weist hier den südlichen Teil des Biotops 56011 0163 „Flachmoor O Spiesmaisalm“ aus. Nach den Biotopdaten aus dem Jahr 1995 besitzt dieses Flach- oder Niedermoor eine Fläche von 5493 m<sup>2</sup>. Bereits damals wiesen nur die allerfeuchtesten Bereiche noch Niedermoor-Charakter auf. Hier dominierten Breitblatt-Wollgras (*Eriophorum latifolium*), Kleinseggen und Sumpf-Dreizack (*Triglochin palustre*). Die tiefsten Muldenlagen wurden von einem Fieberklee-Sumpfläusekraut-Niedermoor eingenommen. Der Großteil des Flachmoors war durch Weidetiere erheblich beeinträchtigt bis zerstört. Dieser Befund deckt sich im Wesentlichen mit den Ergebnissen des Ortsaugenscheins vom 20.05.2016. Der Charakter eines nach § 24 Abs. 1 lit. a geschützten Niedermoores ist demnach nur in den Muldenlagen dieses Bereichs gegeben, während die Flächen auf höherem Geländeniveau deutlich trockener und als Weiderasen anzusprechen sind. Durch die geplante Aufschüttung für die Skipiste „Abfahrt Edtalm“ werden aber auch geschützte Lebensraumflächen betroffen sein. Die Wasserableitung, die aktuell bei Schneeschmelze und entsprechenden Niederschlagsereignissen über die Geländemulden stattfindet, soll in Zukunft über Entwässerungsmulden, Quer- und Längsgräben erfolgen. Die anfallenden Wässer werden über das Retentionsbecken oder direkt dem Elendbach mit seinen Zubringern zugeleitet. Die Querung bestehender Straßen erfolgt mittels Verrohrung.

In Richtung Hornspitz (Norden) werden entlang der Landesgrenze auf den GST 19/2, KG Seetratten, und 917/3, KG Rußbach, durch das überschüssige Aushubmaterial ebenfalls Geländeausgleichsmaßnahmen auf der Falnberg-Abfahrt vorgenommen, wobei Mulden aufgefüllt und entsprechend wieder begrünt werden (Maßnahme 5). Hier handelt es sich aufgrund von Weidenutzung sowie auch durch Skipisten um ein anthropogen überprägtes Gebiet. Biotopflächen sind hier nicht ausgewiesen. Einige Bäume müssen im Zuge dieser Maßnahmen gefällt werden, diese befinden sich hauptsächlich in Oberösterreich.

Unterhalb der Schotterstraße war ursprünglich auf GST 18, KG Seetratten, südwestlich des Schneispeichers Edtalm und südlich der Edtalmbahn ein 130 m<sup>3</sup> fassendes Retentionsbecken auf Almweide oberhalb eines Waldes vorgesehen. Dieses dient zum Auffangen von Wässern, die von der neu anzulegenden Piste „Abfahrt Edtalm“ unterhalb des Schneispeichers abfließen. Die jetzige Grabensituation, die in Fallrichtung des Hanges verläuft, wird als Schräggraben, allerdings mit einem offenen Gerinnebett ausgebildet. Dieses Wasser wird dem Retentionsbecken zugeführt. Vom Retentionsbecken sollte eine versteinerte Ablaufrinne zum Bachbett angelegt werden. Im Zuge der Verhandlung am 6.6.2016 wurde eine Projektsänderung dahingehend vereinbart, dass das Retentionsbecken mit vergleichbarem Nutzinhalt unmittelbar unterhalb der Straße etwa im Bereich der ausmündenden Polokalrohre längs entlang des Bachlaufes errichtet wird. Mit dem Aushubmaterial wird ein Damm zum Bachufer hin aufgeschüttet. Der Ablauf erfolgt direkt in das Bachbett. Die ursprünglich vorgesehene Almweidefläche wird nun nicht mehr berührt.

Im Bereich des Grabens oberhalb der Straße ist nach der Biotopkartierung ein Niedermoor ausgebildet. Es wurde als Biotop 56011 0160 „Flachmoor 1 S Lift N Höhbühellift“ mit einer Fläche von 1197 m<sup>2</sup> erfasst. Nach der Beschreibung aus dem Jahr 1995 war die Biotopfläche randlich vom Weidevieh stark zertreten. Ein kleiner Bereich wurde vom Bitter- bzw. Fieberklee einge-

nommen, im Großteil des Niedermoors dominierten Breitblatt-Wollgras, Gebirgs-Simse, Davall-Segge und Sumpf-Baldrian (*Valeriana dioica*). Es ist davon auszugehen, dass dieser nach § 24 geschützte Lebensraum durch die Maßnahmen der Neuanlage der Skipiste Edtalm und der Grabenverlegung zumindest teilweise beeinträchtigt wird.

Der Ablauf vom Retentionsbecken mündet in einen Oberlaufzubringer des Elendgrabenbaches, der dem Biotop 56011 0154 „Elendgrabenbach“ zugeordnet wurde. Unterhalb der Schotterstraße fließt dem Bachbett Wasser aus Polokalrohren zu. Hier befinden sich auch Sicherungsmaßnahmen in Form von Holzkrainerwänden im Bachlauf, über die das Wasser abstürzt. Im Einleitungsbereich aus dem Retentionsbecken besitzt das Bachbett wieder eine natürliche Ausprägung. Insgesamt wurde das Biotop der Zustandsklasse 1 zugewiesen und unterliegt dem Lebensraumschutz gemäß § 24 Abs. 1 lit. b.

Der Schneispeicher Edtalm soll über Wasserfassungen im Elendbach bzw einem unbenannten Zubringer dotiert werden. Die Wasserfassung Elendbach I befindet sich im südlichen Ast des Elendbaches südsüdwestlich der Talstation der Edtalmbahn und nördlich der Gletscherblickabfahrt auf GST 19/3, KG Seetratten. Sie soll als einfaches Betonbauwerk mit Staukammer (Breite 2 m), Absetz- und Entnahmekammer ausgeführt werden. Das Wasser wird über Seitenentnahme eingezogen und mittels Dammbalken aufgestaut. Über ein verstellbares Wehr erfolgt die Steuerung der Wassermenge. Im Obergeschoss wird ein Bedienraum untergebracht. Das Bauwerk erhält die Abmessungen 10,4 m x 3,3 m bzw 6,45 m mit einer Höhe von insgesamt 7,2 m. Die Wasserentnahme soll ausschließlich zur Zeit der Schneeschmelze erfolgen und ist mit maximal 40 l/s angesetzt. Mit 2 Tauchpumpen wird es in die geplante Fülleitung 3 und weiter in das bestehende Feldleitungssystem eingespeist und zum Speicher Edtalm transportiert. Laut Projekt ist die Restwassermenge im Bachbett mit 20 l/s angegeben.

Die projektierte Zufahrt zur Wasserfassung Elendbach 1 beginnt bei der Talstation Edtalmbahn und wird entlang des bestehenden Schiweges Richtung Süden geführt und zweigt nahe der Wasserfassung von diesem gemäß einer Projektsänderung durch den Wald ab, um dem Biotop 56011 0149 „Hochmoor beim Heidegriedellift“ auszuweichen. Kurz vor der Wasserfassung wird ein Seitenzubringer mittels einer versteinten Furt gequert. Im Bereich der Wasserfassung ist ein Böschungseinschnitt mit einer Höhe von rund 5 m und einer Neigung von 1:1,5 vorgesehen. Die Länge der Zufahrt beträgt rund 300 m. Vorgesehen ist eine Wegbreite von 3 m, wobei ein begrünter Mittelstreifen angelegt wird. Zur Wegbefestigung ist ein bis zu 1,5 m mächtiger Unterbau erforderlich (laut Aussage des Projektanten). Im südlichen Abschnitt sind mit der Weganlage Rodungen im Ausmaß von 1060 m<sup>2</sup> verbunden. Diese betreffen einen jungen Fichtenbestand über feuchten Untergrundverhältnissen. Im Bereich nahe der Talstation wird ein in der Biotopkartierung nicht erfasster Niedermoorbereich gequert. Um hier den Eingriff zu minimieren, erfolgt die Trassenführung im oberen Bereich am Waldrand. Wasserführende Mulden bzw kleine Gerinne werden durch Verrohrungen gequert. Eine Längsentwässerung erfolgt mittels Berggraben. Querausleitungen über Rohreinbauten (DN 400) erfolgen im Regelabstand von ca. 50 m. Um eine harmonische Geländeeinbindung im unmittelbaren Nahbereich zur Talstation zu erreichen, ist nach dem Ergebnis der Begehung am 20.5.2016 eine keilige Anschüttung mit Aushubmaterial von Schneispeicher geplant.

Die Wasserfassungen IIA und IIB liegen in einem nördlichen Zubringer des Elendbaches. Die Ausführungen erfolgen analog der Wasserfassung Elendbach I, wobei die Staukammer allerdings mit einer Breite von 1,25 m errichtet wird. Bei der Wasserfassung Elendbach IIA wird kein zusätzliches Obergeschoß (Bedienraum) gebaut. Beide Wasserfassungen befinden sich auf GST 18, KG Seetratten, rund 100 m nördlich der Talstation Höhbühelbahn. Bei den Wasserfassungen Elend-

bach IIA und IIB ist die Entnahme mit maximal 30 l/s während der Schneeschmelze angesetzt. Von der Fassung IIB wird das entnommene Wasser von der Entnahmekammer mittels Anspeiseleitung im Freispiegelabfluss zur Fassung IIA abgeleitet. Von hier wird es mit 2 Zuführpumpen über die geplante Füllleitung 1 zum Speicher Edtalm transportiert.

Die Zufahrt erfolgt über eine neu zu errichtende Weganlage, die vom Kurvenbereich der bestehenden Forststraße bei der Talstation Höhbühelbahn ausgeht. Die Länge ist mit 50 m angegeben, die Ausführung erfolgt als ca. 3 m breiter Fahrweg (Planumbreite 4 m) mit begrünem Mittelstreifen. Die Wegtrasse verläuft in Bogenform den Geländegegebenheiten angepasst. Die Vegetation in diesem Bereich ist von Weiderasen mit Dominanz des Bürstlings geprägt, lediglich in einer feuchten Mulde ist Vegetation ausgebildet, die an eine gute Wasserversorgung angepasst ist. Im Frühjahrsaspekt dominierte hier die Sumpfdotterblume mit ihren gelben Blüten. Für die Errichtung der Wasserfassungen IIA und IIB sind Rodungen im Ausmaß von ca 190 m<sup>2</sup> erforderlich. Dabei handelt es sich um einen mittelalten Fichtenbestand. Hier wird auch der Gerundablass aus dem Schneispeicher Edtalm ausmünden, wobei ein Tosbecken vorgeschaltet ist.

Die Ablassleitung vom Schneispeicher Edtalm und die Füllleitung 1 werden gemeinsam in einer Künette geführt und vollständig überwiegend im bestehenden Schipistenbereich sowie in der neu anzulegenden Abfahrt Edtalm vergraben. Die Feldleitung 3 von der Wasserfassung Elendbach I wird in der Wegtrasse des Zufahrtsweges unterirdisch verlaufen. Die Füllleitung 2 führt von den Anlagen Liesenalm zum Schneispeicher. Diese verläuft gemeinsam mit der Transportleitung zur Feldleitung 3 auf Salzburger Gebiet zunächst in der Abfahrt Höhbühel und dann auf oberösterreichischem Gebiet in der Trasse des Hochkögliftes. Von der Pumpstation Edtalm verlaufen mehrere Transportleitungen zu den Feldleitungen für die Pistenbeschneigung, die zunächst in der neuen Piste westlich des Schneispeichers verlaufen und dann an die Feldleitungen in den bestehenden Pisten anschließen. In der Abfahrt Höhbühel wird eine Feldleitung mit entsprechenden Anschlüssen verlegt. In der Abfahrt Faschlalm wird die Transportleitung 11 unterirdisch eingebaut. Diese quert ein wasserführendes Gerinne durch Unterdükerung sowie kleine Feuchtflächen und ein Niedermoor im nordwestlichen Randbereich. Eine Leitungsverbindung wird auch zum bestehenden Speicher Rußbach Mitte hergestellt. Sämtliche Transport-, Feld-, Füll- und Anspeiseleitungen werden unterirdisch verlegt. Sie verlaufen überwiegend in bestehenden Schipisten, Wegen und Seilbahntrassen. Zusätzlich sind für die Schneeanlage Armaturenschächte sowie Zapfstellenschächte im Feld vorgesehen. Erstere werden in Unterflurbauweise ausgeführt, die Zapfstellen werden sowohl in Unterflur- als auch in Oberflurbauweise errichtet.

Das Projektareal im Bereich des geplanten Speichers Edtalm und der zugehörigen Schipisten ist in Bezug auf das Landschaftsbild von einer Gemengelage aus offenen Rasenflächen und Waldbereichen geprägt. Auf Grund der eiszeitlichen Überprägung herrschen sanfte Geländeformen vor. In Muldenlagen sowie über stauendem Untergrund sind Moorflächen ausgebildet. Das Gelände ist von einem Netz von Gräben und Bachläufen durchzogen. Die offenen Flächen sind einerseits durch den Bau von Lift- bzw Seilbahnanlagen sowie Schipisten sowie Weg- und Straßenanlagen und andererseits durch die sommerliche Weidenutzung anthropogen überprägt. Insbesondere die Pistenflächen und Liftrassen sind durch einen Verlust des Kleinreliefs gekennzeichnet. Bei den Wäldern handelt es sich um forstwirtschaftlich genutzte Bestände. Insgesamt handelt es sich daher um eine schitouristisch und almwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft, die nur im Bereich der Moorflächen und tieferer Geländeeinschnitte einen noch weitgehend naturnahen Charakter aufweist. Hinsichtlich des Wertes der Landschaft für die Erholung überwiegt die winterliche Nutzung durch den Schitourismus. Allerdings wird das gesamte Gebiet auch während

der Vegetationszeit von Wanderern aufgesucht, die teilweise auch die Aufstiegshilfen vom Tal nutzen.

#### Gutachten:

Vom gegenständlichen Vorhaben sind mehrere Biotopflächen betroffen, die dem Lebensraumschutz gemäß § 24 NSchG unterliegen. Dabei handelt es sich um Moore und Sümpfe (Niedermoo-re) sowie oberirdische fließende Gewässer. Maßnahmen, die Eingriffe in diese Lebensräume bewirken können, sind nur mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig. Nach § 24 (5) NSchG ist eine Ausnahmegewilligung dann zu erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder auf Teile desselben, auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft oder dessen Wert für die Erholung bewirken können oder die Voraussetzungen des § 3a Abs 2 (öffentliche Interessen) zutreffen.

Weiters beinhaltet das Projekt nach § 25 NSchG bewilligungsbedürftige Maßnahmen. Dies betrifft die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen und Aufschüttungen verbundene Anlage und wesentliche Änderung von Schipisten, Straßen und Wegen einschließlich ihrer Nebenanlagen sowie geländeverändernde Maßnahmen, die auf einer Fläche von insgesamt mehr als 5000 m<sup>2</sup> erfolgen, sowie die Errichtung, wesentliche Änderung und den Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneieung von Flächen sowie die wesentliche Änderung des Betriebes von solchen Anlagen. Gemäß § 25 (3) ist die Bewilligung zu versagen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt und nicht die Voraussetzungen des § 3a (2) zutreffen. Von § 26 NSchG erfasste Tatbestände (zB dauernde Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen in der freien Landschaft, geländeverändernde Maßnahmen auf Almen) sind nicht nach § 26 NSchG abzuhandeln, da strengere Bestimmungen des NSchG anzuwenden sind.

Von der Errichtung des Speicherteiches Edtalm sowie von den geländeverändernden Maßnahmen, die mit dem hier anfallenden Aushubmaterial vorgenommen werden, sind mehrere nach § 24 geschützte Nieder-, Übergangs- und Hochmoore betroffen, die auch überwiegend in der Biotopkartierung erfasst wurden. Die am Standort des Schneispeichers - auch auf oberösterreichischer Seite - betroffenen Moorflächen gehen naturgemäß im Zuge der Errichtung verloren. Das Projekt sieht vor, diese Flächen samt dem unterlagernden Torfkörper auf eine Zielfläche auf dem GST 18, KG Seetratten, zu transplantieren. Auch für die Schaffung dieser neuen Feuchtbiotopfläche muss in bestehende Niedermoo-re eingegriffen werden, um durch Errichtung eines Dammbauwerkes die Voraussetzungen für einen entsprechenden Wasserhaushalt zu schaffen. Auch diese Moorvegetation sowie jene aus dem Bereich des Schneispeichers soll anschließend an den Einbau des Torfkörpers wieder aufgebracht werden. Durch eine Dotation mit vorhandenen zufließenden Hangwässern ist zu erwarten, dass sich hier langfristig ein Nieder- bis Übergangsmoor ausbilden und erhalten kann. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist aber eindeutig festzuhalten, dass es sich dabei um ein Feuchtbiotop aus zweiter Hand handelt. Auch wenn durch eine fachgerechte Verpflanzung der Moorvegetation der Artenbestand möglichst vollständig bewahrt werden kann, kommt es durch die geplanten Maßnahmen zu einem erheblichen Eingriff mit zumindest temporärer gravierender Störung des Naturhaushaltes. Derartige sekundär geschaffene Feuchtbiotope sind gegenüber einer In-situ-Erhaltung von über Jahrhunderte entstandenen Moorbiotopen jedenfalls als erheblich beeinträchtigt zu beurteilen. Die Verpflanzung kann immer nur die zweitbeste Lösung darstellen. Im besten Fall wird sich erst nach Jahrzehnten wieder ein Zustand einstellen, der der Ausgangssituation nahe kommt.

Durch die Wasserfassungen sowie das Ablassbauwerk in Abschnitten des Elendbaches bzw seines Zubringers wird in bislang naturnahe bis weitgehend unbeeinträchtigte Gewässerabschnitte eingegriffen. Alle vier Bauwerke (Wasserfassungen Elendbach I, IIA und IIB, Ablassbauwerk) sind als massive Betonbauwerke im Bachbett geplant. Durch die Wasserentnahme wird auch in das natürliche Abflussgeschehen - im Wesentlichen zur Zeit der Schneeschmelze - eingegriffen. Dem Gewässersystem wird zur Befüllung des Schneispeichers Wasser in beträchtlichem Ausmaß entzogen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bewirken diese Einbauten in die Fließgewässerabschnitte mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen sowohl auf die Eigenart als derzeit unbeeinträchtigte Fließstrecken als auch den Naturhaushalt und die ökologischen Verhältnisse, da das Gewässerkontinuum unterbrochen wird. Da die Einbauten in relativ tief eingeschnittenen Geländestrukturen situiert werden, werden sie nur aus unmittelbarer Nähe bzw aus dem direkt darüber befindlichen Luftraum gut wahrnehmbar sein. In diesem eingeschränkten Bereich stellen sie aber eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Diese zusätzlichen technischen Bauwerke führen auch zu einer Veränderung des Charakters der Landschaft im Bereich des Fließgewässerbettes. Die Auswirkungen in Bezug auf den Wert der Landschaft für die Erholung werden auf Grund der geringen Fernwirkung als nicht maßgeblich eingestuft.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass das gegenständliche Vorhaben mit dem Eingriff in geschützte Lebensräume im Widerspruch zu Protokollen der Alpenkonvention steht. In Bezug auf das Protokoll „Naturschutz- und Landschaftspflege“ sind Kollisionen mit Artikel 1 „Ziel“ festzustellen. Mit dem Projekt sind eindeutig Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die nach den Bestimmungen des Artikels 9 zu prüfen sind. Gemäß Artikel 13 sind für natürliche und naturnahe Biotoptypen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren dauerhafte Erhaltung in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu gewährleisten. Dazu ist festzuhalten, dass zwar Moorbiotope vernichtet werden, die diesbezügliche Gebietsausstattung aber als relativ hoch einzustufen ist und durch die Transplantation auch eine zumindest flächenmäßige Kompensation angestrebt wird.

Allerdings besteht nach Artikel 9 des Bodenschutzprotokolles die Verpflichtung, Hoch- und Flachmoore zu erhalten. Moorböden (Torfkörper) sollen grundsätzlich nicht genutzt werden und ihre Eigenart erhalten bleiben. Hier erfolgt bei den Mooren im Bereich des Schneispeicherstandortes eine vollständige Beseitigung, wobei allerdings eine Übersiedlung sowohl des Torfmaterials, als auch der Pflanzendecken geplant ist.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben sind erhebliche Geländeänderungen verbunden, die sich sowohl auf den Naturhaushalt auf den betroffenen Flächen als auch das Landschaftsbild und den Charakter der Landschaft erheblich auswirken. Mit der Errichtung des Schneispeichers entsteht in einer Grat- bzw Kuppenlage ein künstlicher See mit annähernd 2,5 ha Wasserfläche. Auf Grund dieser exponierten Lage hat dieses neue Stillgewässer einen absolut künstlichen Charakter, da Seen mit derartiger Situierung in landschaftlicher Hinsicht nicht logisch nachvollziehbar sind. Insbesondere von höhergelegenen Standorten und aus der Luft wird dieser technische Eindruck jedenfalls gegeben sein. Damit kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Charakters der Landschaft. Auch der Wert der Landschaft für die Erholung wird je nach Sichtweise des Betrachters verändert. Für Personen, denen es um natürliche oder naturnahe Landschaftserlebnisse geht, wird es zu einer Störung kommen. Personen, die sich für technische Maßnahmen und Bauwerke begeistern können, werden die Veränderung weniger als nachteilig empfinden.

Verstärkt wird dieser Eingriff in das Landschaftsbild durch die Dammschüttung und insbesondere auch den Einbau der vergleichsweise großen Pumpenstation am westlichen Dammfuß. Dieser Baukörper wird mit einer Sichtfläche von über 35 m Länge und Höhen von 5 bis 11 m aus westli-

cher bis nördlicher Richtung weitgehend uneingeschränkt sichtbar sein. Insbesondere der Aufbau für die Kühltürme wird trotz der seitlichen Verschalung mit Holzlamellen als deutlicher Fremdkörper in Erscheinung treten. Aus südlicher bis südwestlicher Richtung besteht eine gewisse Abschirmung durch Bäume und Baumgruppen. In Richtung Osten erfolgt eine Integration in den Dammkörper. Das Dach soll mit Ausnahme der Kühltürme im südlichen Teil mit schottrigem Substrat bedeckt werden. Eine zusätzliche Verbesserung kann durch eine Begrünung mit Schotterrasen erreicht werden. Die westliche Ansichtsfront und die Kühltürme wirken sich aber erheblich nachteilig auf das Landschaftsbild aus und führen zu einer Verstärkung des technischen Eindruckes. Hier sind zusätzliche Verbesserungen des Erscheinungsbildes anzustreben. Dies kann einerseits durch Verringerung der Ansichtsfläche mittels teilweiser Einschüttung erzielt werden. Allerdings setzen hier die technischen Voraussetzungen für die künftige Wartung Grenzen. Daher kommt einer Strukturierung der Oberfläche wesentliche Bedeutung zu. Diesbezügliche Möglichkeiten bestehen in einer teilweisen Holzverschalung, wobei insbesondere die Struktur der Holzverkleidung der Kühltürme harmonisch fortgesetzt werden sollte. Weiters ist eine möglichst dunkle Betonfarbe für verbleibende Sichtbetonflächen anzustreben, was einerseits durch Zuschlagstoffe oder durch nachträgliche Färbung (zB Betonfarben der Fa. Alchem) erreicht werden kann. Auch eine Strukturschalung für die Betonflächen im Sinne einer Natursteinmaueroptik würde eine Verbesserung bewirken. Es ist daher zu fordern, dass diesbezüglich noch Gestaltungsvorschläge in Form eines Detailprojektes nachzureichen sind, die mit der Behörde abzustimmen sind.

In Bezug auf die Dammausführung ist wesentlich, dass keine geometrisch ausgeformten Oberflächen entstehen, sondern angestrebt wird, die derzeit die Landschaft bestimmenden sanften Strukturen mit Mulden und Kuppen nachzuempfinden. Dies kann durch die Ausformung leichter Geländerippen und Mulden erreicht werden, ohne die künftige almwirtschaftliche Nutzung einzuschränken. Seitens des Grundeigentümers wurde in der Verhandlung bekundet, die Flächen zeitweise beweiden und allenfalls mit Mulchmähern bearbeiten zu wollen. Die landschaftsökologische Begleitplanung sieht für den Kronenbereich eine abwechslungsreiche Gestaltung hinsichtlich der horizontwirksamen Höhenlinie (kein gerader Verlauf) sowie eine Bepflanzung mit niedrigen Sträuchern bzw Zwergsträuchern vor. Der auf der Dammkrone verlaufende Weg soll mit Ausnahme der Fahrspuren begrünt werden und nicht durchgehend frei befahrbar sein. Als Strukturelemente sollen große Steine und Wurzelstöcke eingebaut werden. Für die Begrünung sollen im Zuge der Baumaßnahmen gewonnene Vegetationssoden verwendet werden. Dies gilt insbesondere für den im Süden des Schneispeichers integrierten Tümpelbereich. Die Pflanzung von Wildsträuchern kann sich nach Absprache mit dem Grundeigentümer nur auf den Kronenbereich des Dammes beschränken, zusätzlich wurde einer Bepflanzung im Bereich der Pumpenstation zugestimmt. Wesentlich ist dabei ein unregelmäßiger Verlauf der Randlinien. Eine gerade, einer Höhenlinie folgende Grenzlinie zwischen Rasen- und Gehölzflächen ist aus landschaftsästhetischer Sicht abzulehnen. Für den Kronenbereich sind aus technischen Gründen nur Gehölze zulässig, deren Wurzelentwicklung die Stabilität des Dammkörpers nicht gefährdet. Dementsprechend kommen nur eher flachwurzelnde, niedrigwüchsige Gehölzarten in Betracht. Die in der Pflanzliste der landschaftsökologischen Begleitplanung enthaltenen Gehölze entsprechen diesen Vorgaben für die Dammkrone in den meisten Fällen nicht, sie sind eher für Übergangsbereiche zu Waldbeständen und an Schipistenrändern geeignet. Im Kronenbereich kommen in erster Linie Zwergsträucher wie Alpenrose, Heidelbeere, Wildrosen und Felsenbirne in Betracht. Zudem ist mit einem Anflug von Weiden zu rechnen, auch die Einbringung von Strauchweiden der höheren Lagen erscheint zweckmäßig. Am Dammfuß, wo keine Beeinträchtigung der Standfestigkeit der Dammschüttung zu erwarten ist, können auch größere Sträucher laut Pflanzliste und Bäume gepflanzt werden. Laut einer Maßnahmenliste, die vom Büro NMS im Zuge der Verhandlung vorgelegt wurde, sind im Dammfußbereich 10 Bergahorne vorgesehen. Weitere für



diesen Bereich geeignete Gehölze sind Eberesche, Roter Holunder, Berberitze und Alpenjohannisbeere.

Unmittelbar an den Damm schließen Richtung Nordwesten und Westen die neu anzulegenden Pistenflächen der Abfahrt Edtalm an, die ebenfalls mit großflächigen Geländeänderungen verbunden sind. Laut Projekt erstreckt sich die projektierte Pistenadaptierung über eine Länge von ca 400 m und erreicht eine maximale Konstruktionshöhe von 19 m für die Anhebung der Piste. Zur Sicherung der Aufschüttung ist eine Böschungsbefestigung mittels Geogittern in einem Teilabschnitt vorgesehen. Die Gesamtfläche im Bereich der Abfahrt Edtalm inklusive Snowpark nördlich des Schneispeichers, die von Geländeänderungen betroffen ist, beträgt annähernd 6 ha (59.684 m<sup>2</sup>). Ein großer Teil dieser Flächen war bereits bei früheren Maßnahmen für die schitouristische Erschließung verändert worden. Auch bei der Falnbergabfahrt Richtung Norden sind Geländeänderungen durch Aufschüttungen von Überschussmaterial vorgesehen. Insgesamt betragen die beanspruchten Flächen für die im Projekt als Maßnahmen 3 und 5 bezeichneten Geländeänderungen und Pistenkorrekturen 5700 m<sup>2</sup> (inklusive der Teilfläche in Oberösterreich handelt es sich um eine Fläche von 9600 m<sup>2</sup>). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist nachvollziehbar, dass es sich beim Einbau des im Zuge des Aushubes für den Schneispeicher anfallenden Überschussmaterials um sinnvolle und auf Grund der neuen Geländestrukturen teilweise auch notwendige (Abfahrt Edtalm) Adaptierungen von Schiabfahrten handelt. Die in den Einreichunterlagen (Teil II - Geologie) als „Deponieflächen“ angesprochenen Geländeänderungen fallen daher nicht unter § 25 (1) lit c (Ablagerungsplätze). Die ebenfalls unter dem Titel „Pistenbau und Deponieflächen“ angeführte Maßnahme 6 betrifft die aus naturschutzfachlicher Sicht jedenfalls zu fordernde Transplantation von Moorflächen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass im oberen Bereich der Abfahrt Edtalm Feuchtbiotope in einem Muldensystem verloren gehen. Die hochwertigen Vegetationsteile, die als Niedermoor anzusprechen sind, sind ebenfalls an die Zielfläche auf GST 18 zu transplantieren (zu Maßnahme 6). Obwohl hier bereits in früherer Zeit für den Pistenbau Geländeadaptierungen erfolgten, besteht im Bereich des Muldensystems, über das Schmelz- und Niederschlagswasser abfließt, noch eine bereichsweise naturnahe Situation. Dieses Muldensystem wird durch Ablaufgräben ersetzt. Es wird erfahrungsgemäß mehrere Jahre bis Jahrzehnte dauern, bis sich hier wieder naturnahe Verhältnisse bezüglich der Pflanzendecke einstellen. Auch im Bereich der Pistenadaptierungen ist es wesentlich, ein möglichst abwechslungsreiches Kleinrelief zu schaffen, um völlig plane Flächen zu vermeiden. Durch den Einbau von Vegetationssooden, die vor Beginn der Aufschüttungen zu bergen sind, kann die Wiederbegrünung erheblich beschleunigt werden und es werden wichtige Initialen zur Wiederherstellung der ortstypischen Weidevegetation gesetzt. In den Übergangsbereichen sind fließende Geländeübergänge herzustellen. Soweit möglich sind Strukturierungen durch Ausbildung eines Kleinreliefs und Einbringung von Strukturelementen (großen Steine, Wurzelstöcke) herzustellen. Auch punktuelle Gehölzpflanzungen können zu einer Eingriffsminderung im Hinblick auf eine Gliederung der Landschaft beitragen. Es ist daher zu fordern, dass die Umsetzung von einer ökologischen Bauaufsicht fachlich begleitet und überwacht wird.

Durch die Zufahrtswege zu den Wasserfassungen im Elendbach und seinem Zubringer wird ebenfalls in den Naturhaushalt und das örtliche Landschaftsbild eingegriffen. Da im Gebiet bereits ein relativ ausgedehntes Wege- und Straßennetz vorhanden ist, erfolgt keine maßgebliche Veränderung des Landschaftscharakters, allerdings wird die Erschließung des Gebietes fortgesetzt. Auf Grund der notwendigen Tragfähigkeit für Baumaschinen ist ein entsprechender Unterbau erforderlich. Ausgehend von einer Fahrbahnbreite von 3 m ist mit einer Planumbreite von rund 4 m zu rechnen. Bei der Zufahrt zur Wasserfassung Elendbach I wird südlich der Talstation

Edtalmbahn ein Niedermoorbereich am oberen Rand im Waldrandbereich gequert. Hier ist es wesentlich, dass der Straßenkörper so hergestellt wird, dass der Wasserzug im Hang und damit die Dotierung des Niedermoors weiterhin gewährleistet sind. Auch hier kommt einer entsprechenden Betreuung in der Bauphase durch die ökologische Bauaufsicht wesentliche Bedeutung zu. Grundsätzlich sollten diese Zufahrtswege zu den Wasserfassungen weitgehend begrünt werden, um eine möglichst unauffällige Einbindung in das Landschaftsbild zu erreichen. Zumindest ist aber ein begrünter Mittelstreifen herzustellen. Dort wo Leitungen für Schneeanlagen Fließgewässer und Feuchtbiotope queren, ist auf die Wiederherstellung der Vegetationsdecke und die Aufrechterhaltung der hydrologischen Verhältnisse zu achten. Entwässerungswirkungen sind jedenfalls zu vermeiden.

Bei den Wasserfassungen sind die Betonbauwerke soweit möglich durch Ein- und Überschüttung in das Gelände zu integrieren. Sichtbar bleibende Betonflächen sind durch Zuschlagsstoffe oder nachträgliche Farbgebung möglichst dunkel zu gestalten, sodass sie mit verwittertem Kalkstein harmonieren.

Zusammenfassend ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass es durch die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Maßnahmen einerseits zu mehr als unbedeutend abträglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzes gemäß § 24 (5) für geschützte Lebensräume kommt und andererseits durch die großflächigen Geländeänderungen auch erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des Charakters der Landschaft bewirkt werden. Der Erholungswert wird jedenfalls in den Bauphasen durch den Baubetrieb gestört. Die Nutzung der vorhandenen Weganlagen für Wandertouristen im Sommer wird auch in Zukunft möglich sein. Eine allfällige Beeinträchtigung des Landschaftsgenusses durch die technische Überprägung ist zumindest für einen Teil der Erholungssuchenden nicht auszuschließen. Die Nutzung des Gebietes für den Wintersport wird durch die Schneeanlage verbessert. Wegen der negativen Auswirkungen könnte der Behörde eine Bewilligung nicht empfohlen werden.

Auf Grund der erheblichen Beeinträchtigung von Mooren und Sümpfen (Niedermooren) widerspricht das Vorhaben trotz der im Projekt enthaltenen Transplantation den grundsätzlichen Zielsetzungen des Lebensraumschutzes nach § 24 NSchG. Dementsprechend ist nach den Bestimmungen des § 51 (3) Z 3 NSchG eine Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich.

Im Zuge des Verfahrens wurde daher schon frühzeitig festgehalten, dass eine naturschutzbehördliche Bewilligung nur bei Vorliegen eines übergeordneten öffentlichen Interesses gemäß § 3a (2) NSchG möglich sein wird. Dieses wurde seitens der Einschreiterin geltend gemacht. Wenn dieses von der Behörde anerkannt wird, sind die durch die Eingriffe zu erwartenden Beeinträchtigungen nach § 3a (4) NSchG durch Ersatzleistungen auszugleichen.

Seitens des Technischen Büros NMS wurde dazu im Auftrag der Einschreiterin ein erster Vorschlag unterbreitet, der verschiedene Maßnahmen umfasst. Bezüglich der vorgeschlagenen Pflanzung von Wildsträuchern und Solitäräumen im Dammbereich des Schneispeichers ist festzuhalten, dass es sich dabei um eingriffsmindernde Maßnahmen handelt, die Projektbestandteil bzw Gegenstand von Auflagen sind.

Aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet erscheint der vollständige Abbau der Liftanlagen Riedlgratlift, Sanhoflift und Haidegriedellift. Der Riedlgratlift besitzt eine Länge von 684 lfm. Abgebaut werden sollen das Stationsgebäude und die Umlenkstation bei der Tal-

station, die Antriebsstation bei der Bergstation und 6 Liftstützen. Auch die im Gelände auffällige Berme der Schleppliftspur soll durch Strukturierungsmaßnahmen zurückgebaut und wieder harmonisch in das Landschaftsbild eingebunden werden. Der Abtrag kann erst nach Neuerrichtung der Angerbahn erfolgen, wofür ein Zeithorizont von 5 bis 6 Jahren angegeben ist. Der Sanhoflift besitzt eine Länge von 455 lfm. Abgetragen werden sollen Stationsgebäude und Umlenstation bei der Bergstation, die Antriebsstation bei der Talstation sowie ein Laufbauwerk und 3 Stützen. Das Talstationsgebäude wird auch in Zukunft benötigt. Der Haidegriedellift besitzt eine Länge von 485 lfm. Ein vollständiger Abbau ist für die Talstation mit Stationsgebäude und Umlenstation, die Bergstation mit Stationsgebäude, Antriebsstation und Bügeleinlauf (Bügelrutsche) sowie 7 Stützen vorgesehen. Diese Ersatzmaßnahme wurde bereits zum Teil für die bisher nicht umgesetzte Verkabelung einer Freileitung im Bereich des Parkplatzes Donnerkogelbahn in Astauwinkel als Kompensation angeboten und von der Behörde akzeptiert. Es steht daher nur rund die Hälfte dieser Ersatzleistung für das gegenständliche Vorhaben zur Verfügung.

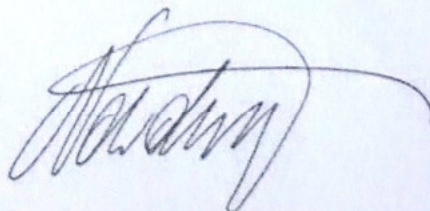
Weitere Ersatzmaßnahmen betreffen die Gestaltung der Trafostationen Falnberg und Höhbühelbahn. Diese weisen derzeit auffällige Sichtbetonoberflächen auf. Diese Fassaden sollen durch Verschalungen mit unbehandeltem Lärchenholz oder landschaftsangepasste Farbgebung (zB Erdfarben) unauffälliger in das Landschaftsbild eingefügt werden. Zusätzlich soll die Rückseite der Trafogebäude teilweise eingeschüttet und begrünt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind diese Gestaltungsmaßnahmen grundsätzlich als Verbesserungen für die Landschaftsästhetik geeignet.

Eine weitere potentielle Ersatzleistung betrifft die Verbesserung von Begrünungen im Bereich der Hornspitzbahn. Die betroffene Fläche wird mit 7,2 ha angegeben und betrifft eine Nachbegrünung. Zur Etablierung einer Vegetationsdecke soll auf den betroffenen Teilflächen eine zeitweise (2 Jahre) Auszäunung des Weideviehs sowie eine Düngung mit Rindermist erfolgen. Da es sich bei diesen Anlagen um einen Altbestand handelt, kommt die vorgeschlagene Maßnahme als Ersatzleistung grundsätzlich in Betracht, kann aber noch nicht abschließend beurteilt werden, da erst im Sommer die vorhandene Vegetationssituation entsprechend begutachtet werden kann und auch noch Rahmenbedingungen in Bezug auf Auszäunung und Düngung zu klären sind.

Eine abschließende Beurteilung der angeführten Ersatzleistungen ist derzeit noch nicht möglich, wobei insbesondere in Anbetracht der großen Flächeninanspruchnahme für das gegenständliche Vorhaben und der damit verbundenen ökologischen Beeinträchtigungen noch eine nähere Prüfung erfolgen muss. Grundsätzlich wäre auch noch entsprechend den Bestimmungen des § 3a (4) NSchG die Schaffung von Ersatzlebensräumen wünschenswert. Eine diesbezügliche Abstimmung zwischen dem für die landschaftsökologische Begleitplanung zuständigen Büro NMS und dem naturschutzfachlichen ASV sowie der LUA soll in den nächsten Wochen erfolgen.

Vorläufig ist daher noch keine abschließende Beurteilung und Bewertung möglich. Wenn die Vorfrage der Anerkennung eines die Naturschutzinteressen überwiegenden öffentlichen Interesses am antragsgegenständlichen Vorhaben geklärt und der Umfang der Ersatzleistungen festgelegt ist, sind auch noch die Vorschriften für die Umsetzung der Maßnahmen zu formulieren.

Der Amtssachverständige:  
Mag. Günther Nowotny eh



Am 6.6.2016 um 18:55 Uhr wurde die Weiterführung der Verhandlung auf den 7.6. vertagt. Aus zeitlichen Gründen wurde die Verhandlung am 7.6.2016 um 17:50 Uhr beendet. Mangels abschließender naturschutzfachlicher Begutachtung gab es zu diesem Zeitpunkt kein weiteres Vorbringen.

Hauptolter entfernte sich am 7.6.2016 um 15:00 Uhr von der Verhandlung.

Auf die Verlesung der laut diktierten und zur Durchsicht aufgelegten Stellungnahmen wurde verzichtet.

Alle jene Verhandlungsteilnehmer, von denen keine Stellungnahme protokolliert ist, haben die Verhandlung vor deren Schluss verlassen, ohne eine Stellungnahme abzugeben.

Die Richtigkeit der schriftlichen Wiedergabe der Niederschrift wird vom Verhandlungsleiter ausdrücklich bestätigt.

Der Verhandlungsleiter:  
Mag. Engelbert Pilshofer eh